

Berücksichtigung und Förderung von Verträgen nach § 73c SGB V und §§ 140a ff. SGB V durch den HAUSARZT gem. § 6 Abs. 1 lit e) des Vertrags

1. Das einheitliche Begleitschreiben zu den Facharztverträgen nach § 73c SGB V wird als Anhang 1 zu Anlage 18 Bestandteil des HZV-Vertrags.
2. Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK, MEDIVERBUND, MEDI Baden-Württemberg, BNK und BNK Service GmbH vom 10.12.2009, dem die Bosch BKK mit Wirkung zum 01.01.2012 beigetreten ist. Die Anhänge 2.1, 2.2 und 2.3 zu Anlage 18 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von kardiologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am Kardiologievertrag teilnehmenden Kardiologen betreffen.
3. Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Gastroenterologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK, MEDIVERBUND, BNG, BNFI sowie MEDI Baden-Württemberg vom 08.07.2010, dem die Bosch BKK mit Wirkung zum 01.01.2012 beigetreten ist. Die Anhänge 3.1, 3.2 und 3.3 zu Anlage 18 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von gastroenterologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und die am Gastroenterologievertrag teilnehmenden Ärzte betreffen.
4. Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten der Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen BOSCH BKK, AOK, MEDIVERBUND, MEDI Baden-Württemberg, BVDN, DPtV sowie Freie Liste der Psychotherapeuten vom 10.10.2011. Die Anhänge 4.1, 4.2 und 4.3 zu Anlage 18 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von neurologischen, psychiatrischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und die am PNP-Vertrag teilnehmenden Ärzte und Therapeuten betreffen.
5. Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Orthopädie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen Bosch BKK, AOK Baden-Württemberg, MEDIVERBUND, BVOU, BNC sowie MEDI Baden-Württemberg vom 22.07.2013. Die Anhänge 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6 und 5.7 zu Anlage 18 sind Bestandteile des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von orthopädischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und die am Orthopädievertrag teilnehmenden Ärzte betreffen.